

**Amtliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Grabow
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des **Hauptausschusses vom 13.12.2021 Beschluss-Nr. 035/2021** und der **Stadtvertretung vom 15.12.2021 Beschluss-Nr. 075/2021** und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
 - einen Gesamtbetrag der Erträge von 12.938.100 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 13.809.600 EUR
 - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von - 267.900 EUR

2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 12.081.200 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 13.167.200 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von - 1.086.000 EUR

 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 1.371.700 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 1.821.600 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von - 449.900 EUR

festgesetzt.

**§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 927.800 EUR.
(davon bereits 528.100 EUR in Haushaltsvorjahren genehmigt)

**§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.208.000 EUR.

**§ 5
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 58,6851 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Weitere Vorschriften

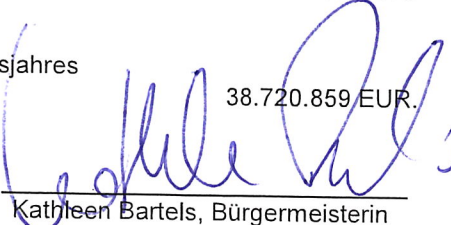
1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Mehrerträge aus Fördermitteln/ Spenden/ Eintrittsgeldern/ Schadenerstattungen/ Kostenerstattungen/ Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.
10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
11. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 737.879 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.523.832 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 38.720.859 EUR.

Grabow, 07.03.2022
Ort, Datum




Kathleen Bartels, Bürgermeisterin

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim - zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 01.03.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

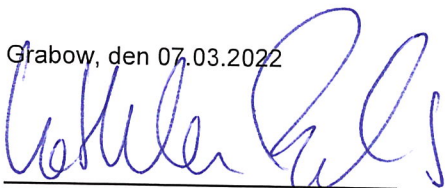
Gemäß § 54 Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 2 KV M-V werden die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 927.800 EUR zur Finanzierung der Eigenanteile für die Städtebauförderung unter der Bedingung der entsprechenden Zuwendungsgewährung erteilt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro

vom 10.03.2022 bis zum 22.03.2022 öffentlich aus.

Grabow, den 07.03.2022



Kathleen Bartels, Bürgermeisterin